

# **Satzung der „Ökumenischen Hospizarbeit Rhein-Selz“**

## **Präambel**

Die Arbeit der „Ökumenischen Hospizarbeit Rhein-Selz“ basiert auf folgenden Leitlinien:

### **1. Leitlinien für die Hospizarbeit**

- 1.1. Die Hospizarbeit will schwerkranke und sterbende Menschen in christlicher Verantwortung in der letzten Phase ihres Lebens begleiten, sowie ihre Angehörigen und Freunde unterstützen.
- 1.2. Sterbebegleitung will es dem schwerkranken Menschen erleichtern, sich mit dem eigenen Sterben auseinanderzusetzen und auf den Tod vorzubereiten. Sie ist somit intensive Lebenshilfe im letzten Lebensabschnitt.
- 1.3. Der sterbende Mensch mit seinen körperlichen, psychischen, sozialen und spirituellen Bedürfnissen steht im Mittelpunkt. Die Begleitung erfolgt unabhängig von Herkunft, religiöser Überzeugung und sozialer Stellung.
- 1.4. Jeder Mensch ist Geschöpf Gottes mit einer begrenzten Lebenszeit. Christen werden ermutigt, Sterben als Teil des Lebens miteinander in Barmherzigkeit auszuhalten und ihm einen Platz im Leben zurückzugeben.  
Sie tun es in der Hoffnung, daß Gott der Schöpfer jedes menschliche Leben mit dem Tod gnädig in seine Hand aufnimmt und es in eine neue Wirklichkeit verwandelt. Diese lebensbejahende Grundhaltung schließt aktive Sterbehilfe aus.
- 1.5. Sterbebegleitung geschieht durch interdisziplinäre Zusammenarbeit unter Einbeziehung der jeweiligen fachspezifischen Erkenntnisse und Erfahrungen. Fachliche Unterstützung geschieht durch Ärzte, Pflegekräfte, Psychologen, Seelsorger, Sozialarbeiter und andere Therapeuten.
- 1.6. Die Hospizarbeit geschieht durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer. Sie werden für ihren Dienst vorbereitet, geschult und beauftragt und in ihrem Dienst unterstützt und begleitet.
- 1.7. Die Ökumenische Hospizarbeit versteht sich als ergänzende Hilfe zu den schon bestehenden Einrichtungen wie ambulante Pflegedienste, Altenheime, Krankenhäuser, Kirchengemeinden etc., mit denen sie vertrauensvoll zusammenarbeitet.
- 1.8. Die Ökumenische Hospizarbeit geschieht in ambulanter Form.

In diesem Sinne gibt sich die „Ökumenische Hospizarbeit Rhein-Selz“ folgende Satzung:

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Ökumenische Hospizarbeit Rhein-Selz e.V."
2. Er hat seinen Sitz in 55276 Oppenheim und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

Der Verein und seine Mitglieder fühlen sich humanen und christlichen Werten verpflichtet. Unheilbar Kranke und Sterbende sollen, unabhängig von ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihres Glaubens, ihrer religiösen und politischen Anschauungen, bis zu ihrer letzten Lebensstunde möglichst im Zusammenwirken mit Familienangehörigen und Freunden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der „Ökumenischen Hospizarbeit Rhein-Selz“ und der ambulanten und stationären Einrichtungen sowie ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern begleitende Hilfe erfahren. Trauernden Menschen Trost zu spenden und Beistand zu geben, vervollständigt dieses Ansinnen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist der Hospizgedanke in die Öffentlichkeit zu tragen, freiwillige Helferinnen und Helfer sind zu suchen und zu schulen. Die Integration der Hospizidee in bestehende Dienste und Einrichtungen ist zu fördern. Eine aktive Sterbehilfe widerspricht dem Zweck des Vereins.

## **§ 3 Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband**

Die „Ökumenische Hospizarbeit Rhein-Selz“ ist Mitglied in der Landesarbeitsgemeinschaft Hospiz Rheinland-Pfalz e.V. und damit auch Mitglied im Deutschen Hospiz- und PalliativVerband e.V.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen
  - c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - g) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei weitere Mitglieder in den Vorstand wählen (Beisitzer). Die Beisitzer gehören dem Vorstand mit Stimmrecht an.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand dieses Amt bis zur nächsten Wahl neu besetzen.
6. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind schriftlich zu protokollieren.

## **§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das gesamte Vermögen zu gleichen Teilen an das für das Dekanat Oppenheim zuständige regionale Diakonische Werk und den für das Dekanat Mainz-Süd zuständigen regionalen Caritasverband. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Oppenheim, den 14.03.2018